

Öffentliche Betrauung

der

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

durch die

Stadt Rottweil

mit der bedarfsgerechten Bereitstellung von öffentlichen Bädern auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Beschluss 2012/21/EU, ABI. L7/3 vom 20. Dezember 2011)

-Freistellungsbeschluss -

§ 1 Gemeinwohlaufgaben

Im Rahmen der Daseinsvorsorge hat die Stadt Rottweil die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Bädern sicherzustellen. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art und Dienstleistungen

Die Stadt Rottweil betraut die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG (ENRW GmbH & Co. KG) mit der unbefristeten Erbringung der Gesundheitsvorsorge durch die Zurverfügungstellung öffentlicher Bäder in der Stadt Rottweil.

§ 3 Ausgleichszahlungen

- (1) Zur Gewährleistung des Sicherstellungsauftragsversorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Bädern deckt die Stadt Rottweil einen sich aus den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergebenden Verlust (Fehlbetrag zwischen Erlösen und Aufwendungen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als Saldo in der ENRW GmbH & Co. KG). Unmittelbar ausgeglichen wird dabei nur der in der ENRW GmbH & Co. KG als Saldo verbleibende Verlust der Dienstleistungen von allgemeinem

wirtschaftlichem Interesse, der nicht durch Gewinne aus den Versorgungssparten gedeckt werden kann. Wegen der Anrechnung der für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erhaltenen Erträge und Erlöse von dritter Seite kann sich eine Überkompensation des Ausgleichs an die ENRW GmbH & Co. KG nicht ergeben.

- (2) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.
- (3) Die Ausgleichszahlungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital zu decken.

§ 4

Verbot der Überkompensierung

Um sicher zu stellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt die ENRW GmbH & Co. KG den Nachweis jährlich durch Spartenrechnungen, die im Bericht zur Jahresabschlussprüfung enthalten ist.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen und erteilten Bürgschaften mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung bzw. der Mitteilung der EU vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat in seiner Sitzung am 20.03.2013 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Rottweil, den

Ralf Broß
Oberbürgermeister